



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Geschichtliche Entwicklung der Colonatsverfassung

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1854**

§. 12. Edle Herrn zur Lippe; Bernhard II. als Begründer der Grafschaft  
Lippe.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9148**

Wir beginnen mit diesem für die Geschichte Deutschlands so verhängnißvollen, in seinen weitem Folgen nach einigen Jahrhunderten in die deutsche Einheit und Einigkeit noch tiefer einschneidenden Ereignisse aber den dritten der oben angenommenen Zeitabschnitte und treten damit zugleich in unsere specielle Landesgeschichte so wie in eine Hauptentwicklungsperiode unserer Colonatsverhältnisse ein.

---

### Drittes Kapitel.

#### Zeitalter der Lehnsvorfassung und des Ritterwesens.

---

##### §. 12.

Edle Herrn zur Lippe; Bernhard II. als Begründer der Grafschaft Lippe.

Die edlen Herrn, spätem Grafen und Fürsten zur Lippe gehören einem der alten Adelsgeschlechter Westfalens an, als dessen ältesten, in Urkunden erwähnten Ahnherrn wir wahrscheinlich jenen Haholt annehmen dürfen, dessen bereits oben S. 56. als des Stifters des Klosters Gesecke im J. 948 gedacht worden ist. Obgleich damals noch keine Familiennamen gebräuchlich waren und eine völlige historische Gewißheit für die obige Annahme daher nicht vorhanden ist, so hat dieselbe, wie dies von Falkmann (Beiträge zur Geschichte des Fürstenth. Lippe erstes Heft S. 10 ff.) näher ausgeführt worden, doch bedeutende Gründe für sich. Denn wie einerseits in derjenigen Urkunde, durch welche Kaiser Otto der Erste oder der Große im J. 952 jene Stiftung des

Klosters Gesecke bestätigte, sich die vom Stifter getroffene Bestimmung findet, daß immer eine Jungfrau aus Haholt's Geschlechte als Äbtissin gewählt werden und die Vogteigerechtigkeit über das Kloster auf Haholt's Sohn und dessen Nachkommen bis auf ewige Zeiten übergehn solle, so steht es andrerseits nicht weniger seit 1339 urkundlich fest, daß die Schirmherrlichkeit über das Kloster Gesecke fortwährend seitdem in der Hand der edlen Herrn zur Lippe sich befunden hat, so wie denn auch damit in Übereinstimmung noch bis auf den heutigen Tag von dort 48 Sch. „Bogthafer“, einige „Bogthühner“ und 5 Rthl. „Bogtgeld“ an das lippsche Amt zu Lipperode jährlich entrichtet werden. Nachdem dann aber seit dem 12<sup>ten</sup> Jahrhundert auch in unserer Gegend es gebräuchlicher wurde, daß der hohe oder der alte Geschlechtsadel, wie später auch der niedere oder der Dienst- und Lehnsadel sich Familiennamen<sup>1)</sup> und zwar in der Regel nach dem Hauptbesitzthume beilegte, finden wir Bernhard und seinen Bruder Hermann als Herrn zur Lippe unter den Zeugen aus dem freien Herrnstande in einer Urkunde des Bischofs Bernhard von Paderborn aufgeführt, durch welche dieser im J. 1129 die Privilegien der Abtei Abdinghoven daselbst bestätigte, so wie den letztgenannten der beiden Brüder in einer Urkunde Kaiser Lothar's vom J. 1134 (vergl. Schaten, Annal. Paderborn. T. I. p. 723 und 738.).

Als den eigentlichen Begründer der Grafschaft und des spätern Fürstenthums Lippe haben wir aber den Sohn Hermann's I. Bernhard II. anzusehn, dessen zuerst im J. 1170 bei der Stiftung der Abtei Bredelaer (Schaten, l. c. T. I. p. 834.) erwähnt wird und der, nachdem er

---

1) Vgl. Wiganb, Gesch. von Corvey Th. 2, S. 72.

als Feldherr Herzogs Heinrich's des Löwen in dessen Kriegen mit den gegen ihn verbündeten sächsischen Großen namentlich durch den über den Grafen von Tecklenburg im J. 1179 erfochtenen Sieg, so wie durch die Vertheidigung der Stadt Halderleben gegen den Erzbischof von Magdeburg im J. 1180 sich ausgezeichnet hatte (vgl. Möser a. a. D. Th. 2. S. 196., Gruben, Origin. Lipp. p. 154 und Klostermeier, kritische Beleuchtung zc. S. 17. Num. 3.), nach dem Fall Heinrich's und der Zersplitterung seines Herzogthums den Grund zu dem noch jetzt blühenden Fürstenhause legte. Die uralten Stammlande des letztern lagen nicht innerhalb der Grenzen des jetzigen lippischen Hauptlandes an der nordöstlichen Seite des Teutoburger Waldes oder des „Döning“<sup>2)</sup>, sondern südwestlich von demselben an den Ufern der Lippe, deren schon von den römischen Schriftstellern erwähnter Name auch offenbar auf das dort hauptsäch-

2) Ueber die gewöhnliche Ableitung des Namens: Döneggi oder Döning vgl. namentlich Maßmann, die Egstersteine S. 33. Das Wort, zusammengesetzt aus Osen und Egge, bedeutet darnach ein großes, den Asen oder Göttern (vgl. Grimm, Mythol. Bd. 1. S. 22.) geweihtes Waldgebirge, womit denn auch der Name: Dösenthal (die hochdeutsch „Dösenthal“ genannte Schlucht des Teutoburger Waldes) zusammenhängen soll. Nach Grimm, a. a. D. Bd. 1. S. 139. 144. 145. haben freilich viele Ortsbenennungen ihre Wurzel in dem Namen der altdeutschen Hauptgotttheit Wotan oder Othin, und ferner wird statt Döin auch Döin gesagt worden sein. Nach der Bemerkung Grimm's a. a. D. S. 145. not. \*) bleibt aber doch die obige Ableitung bei Dösenthal zweifelhaft. Den von Maßmann aus der Nähe des Döninggebirges angeführten Ortsnamen von einer derartigen Zusammensetzung ist übrigens auch noch die Dorfschaft Mosenberg im Amte Blomberg hinzuzufügen, welche in frühern Urkunden: up'm Dösenberge heißt. In ähnlicher Weise, wie Maßmann von den Asen, leitet Klostermeier, Wo Hermann den Varus schlug, S. 271. Döning und die ähnlichen Namen von Os in der Bedeutung von: groß, erhaben, ab. — Ueber die Asen vgl. auch Bender, deutsche Ortsnamen S. 18. 19. — „Asenberg“ heißt nach v. Donop a. a. D. S. 54. ein Gehölz im Amte Schömar.

lich angezogene Herrscher-geschlecht und dessen Stammburg, so wie auf die von demselben am Ufer des Flusses gegründete Stadt (Stadt Lippe, später Lippstadt) übergegangen ist. Dort zwischen den Gebieten der Stifter Paderborn, Köln und Münster und benachbart mit den Herrschaften der Grafen von Ravensberg, von der Mark, von Isenburg, von Arnsberg, so wie der Herrn von Altena, Büren, Steinfurt, Rheda u. s. w. (vgl. Falkmann a. a. D. S. 159.) lagen die ansehnlichen Besitzungen der edlen Herrn zur Lippe<sup>3)</sup>, welche daneben auch die Schirmvögte der von ihnen gestifteten Klöster Gesecke und Cappel waren.

Hierzu erwarb nun Bernhard II. von dem mit ihm verwandten Wedekind von Rheda, der als Kreuzfahrer in das gelobte Land zog, das Schloß Rheda und dessen Zubehörungen so wie die Vogtei über die von Wedekind's Vorfahren gestifteten und bereicherten Abteien Freckenhorst, Herzebrok und Liesborn. Wir sehen ferner Bernhard und lange noch seine Nachfolger im Besitz der Vogtei über das Stift zu Enger und des dazu gehörigen Schlosses und Amtes, womit nach der gemeinen Annahme Herzog Heinrich der Löwe seinen Feldherrn für die in seinem Dienste erlittenen Verluste entschädigte, nach der richtigern Meinung aber Bernhard wahrscheinlich vom Stifte Magdeburg, welchem Kaiser Otto I. die Abtei Engern im J. 968 geschenkt hatte, belehnt wurde, so wie er die Vogtei über das Stift Quirnhelm vom Stifte Osnabrück als Lehn empfing (vgl. Clo-

3) Diese Besitzungen erstreckten sich zum Theil bis in die Grafschaft Mark, innerhalb deren die edlen Herrn zur Lippe nicht nur die Freigrasschaft Wesendorf, sondern auch die beträchtliche Herrschaft Stipfel und Kemnade besaßen, welche letztere noch bis auf die Zeit des Rheinbundes hortige Adelsfamilien vom hies. Landesherren zu Lehn trugen (vgl. Klostermeier, krit. Beleuchtung u. s. 19. Anm. 2.).

stermeier a. a. D. Num. 6. 7. zu S. 19.). Dießseits des Gebirges erwarb Bernhard mehrere Besitzungen der mit ihm engbefreundeten Grafen von Schwalenberg, wozu namentlich die ehemaligen Freistühle zum Stoppelberg, am Falkenberg und zu Wilbasen, einem frühern Dorfe bei Blomberg, gehört haben werden, (vgl. Klostermeier a. a. D. S. 19.) und wodurch der Grund zu der im 14<sup>ten</sup> Jahrhundert erfolgten Erwerbung des Gebiets jener Grafen selbst gelegt wurde. Wahrscheinlich befand sich ferner bereits Bernhard II. im Besitz der Grafschaft Haholt's so wie ohne Zweifel im Besitz der Herrschaft Werner's von Brach. Zu der erstern, die eine bedeutende Ausdehnung hatte, gehörten namentlich auch die Gauen: Habergo, Linga, Thiatmelli, Alga u. a., damit also der südwestliche Theil des spätern lippischen Gebiets dießseits des Waldes. Diese Grafschaft, d. h. wahrscheinlich nur das Grafenamt oder die Gerichtsbarkeit innerhalb dieses Landgebiets nebst den damit verbundenen Besitzungen und Einkünften (vgl. Falkmann a. a. D. S. 18. 19.), übertrug nach dem Tode des Grafen Haholt, den wir übrigens nicht mit dem obenerwähnten gleichnamigen Stifter von Gesecke und wahrscheinlichen Ahnherrn des lippischen Hauses zu verwechseln haben, zufolge einer Urkunde vom J. 1011 (bei Schaten, l. c. T. I. p. 394.) Kaiser Heinrich II. seinem Freunde, dem Bischof Meinwerk von Paderborn. Nur der s. g. Blutbann wird jedenfalls von dieser Gerichtsbarkeit ausgeschlossen und einem andern Grafen übertragen worden sein, da ersterer nach dem kirchlichen Gesetz: „*ecclesia non silit in sanguinem*“ nie in die Hände von Geistlichen gelegt werde konnte. Vielleicht war dieser Theil der Gerichtsbarkeit den edlen Herrn zur Lippe überwiesen und damit also bereits vor Bernhard's II. Zeit der Grund zu dessen Erwerbungen dießseits

des Waldes, aber auch zu den fortwährenden Streitigkeiten gelegt worden, welche wegen der zur frühern Graffschaft Haholt's gehörenden Gebietstheile und deren Lehnbarkeit zwischen den Grafen zur Lippe und den Bischöfen von Paderborn noch mehrere Jahrhunderte hindurch geführt wurden, bis die erstern, von sonstigen Feinden bedrängt, im J. 1409 Stadt und Amt Horn und die Vogtei Falkenberg und im J. 1517 auch die Städte Lemgo und Detmold so wie die Vogteien Detmold und Lage den Bischöfen von Paderborn wirklich zu Lehn auftrugen.

Zu der obenerwähnten Herrschaft Werner's von Brach gehörten dagegen die Burg Brach (das jetzige Brake) mit ihren Zubehörungen, Bist (ein früheres Dorf am jetzigen Biesterberge), Luituwardessen (Lüerdissen), Walderrinchtorp (Wellentrup im jetzigen Amte Schieder), Heestene (Heesten), Wiminmitrup (nach Klostermeier a. a. O. Ann. 5. zu S. 19. Wiembeck), Werneffem und mehrere andere jetzt entweder nicht mehr vorhandene oder anders benannte Ortschaften. Diese Besitzungen übergab zufolge einer Urkunde v. J. 1173 (bei Schaten I. c. T. I. p. 837.) der fromme, sich selbst nebst seiner Gemahlin dem Dienste der Kirche widmende Werner dem Kloster Gerden, welches bis in dies Jahrhundert noch Gefälle aus Wellentrup und Heesten bezog, die nach Aufhebung der geistlichen Stiftungen und nach Austausch der davon herrührenden Einkünfte unter den Mitgliedern des frühern Rheinbundes jetzt in die hiesige Consistorialkasse fließen. Den größten Theil dieser Besitzungen finden wir aber bald nachher in der Hand Bernhard's II. Vielleicht gilt auch hierbei die oben aufgestellte Vermuthung, daß der auf den Bischof Meinwerk als Geistlichen nicht übertragbare Theil der Gerichtsbarkeit in der frühern Graffschaft Haholt's, wozu der

„Linga“ und demnach wahrscheinlich auch der Freistuhl zum Bieft (auf dem Biefterberge bei Lemgo) gehörte, nach dem Tode Saholt's im J. 1011 auf die edlen Herrn zur Lippe übergegangen war und daß daher nach dem Fall Heinrich's des Löwen mit der Landeshoheit von dem damaligen Grafen auch jener kurz vorher dem Kloster Gerden übergebene Theil der Brakischen Herrschaft in Anspruch genommen wurde.

Bernhard II. befestigte übrigens diese Gebietserwerbungen dieffeits des Waldes im J. 1186 durch die Erbauung einer Burg auf dem Falkenberge, deren Ruinen noch jetzt sichtbar sind, und später durch die Gründung einer Stadt im Linga, der bald nachher sehr emporblühenden Stadt Lemgo. Die Zeit der Stiftung vermögen wir nicht genau anzugeben. Wahrscheinlich ist Lemgo aber mit oder sogleich nach der Erbauung Lippstadt's gegründet, wenn auch erst einige Jahre später weiter angebauet. Das älteste vorhandene Stadtprivileg trägt die Jahreszahl 1245 und ist eine Bestätigungsurkunde Bernhard's III., wie sie von jedem neuen Landesherrn ausgestellt zu werden pflegte. Dasselbe ist abgedruckt bei Gruppen, *Origin. Lipp.* p. 222. und stimmt bis auf einige unbedeutende Änderungen und Zusätze wörtlich mit der Stiftungsurkunde von Lippstadt überein. Das Original der letztern aber befindet sich im hiesigen Landesarchiv und rühret, wie es ohne Angabe des Jahrs darin heißt, aus der Zeit her, wo Bernhard II. (gegen Ende des 12<sup>ten</sup> Jahrhunderts, wahrscheinlich im Jahr 1196) der weltlichen Herrschaft entsagt hatte und in den geistlichen Stand getreten war. Es ist darin auf die vom Kaiser (Friedrich I. oder Barbarossa) zur Gründung der Stadt ertheilte Genehmigung, so wie hinsichtlich der zu ertheilenden Stadt- oder Weichbildrechte (§. 18.) selbst auf die der Stadt Soest Bezug genommen, welche gleich denen der Stadt Dortmund einer großen Anzahl

von Städten im nördlichen Deutschland zum Vorbilde gedient haben. Die Urkunde findet sich abgedruckt bei von Steinen, westfälische Geschichte Th. 4. S. 642. (vgl. auch Klostermeier a. a. D. Anm. 3. zu S. 9.).

Bernhard II. beschloß, nachdem er die von ihm erweiterte und befestigte Herrschaft seinem Sohne Hermann II. abgetreten und sich selbst in dem von ihm gestifteten Kloster Mariensfeld dem geistlichen Stande gewidmet hatte, sein bewegtes, thatenreiches Leben in Liefland als Abt von Dünamünde und Bischof von Semgallen im J. 1223, noch bis an sein Ende den dortigen heidnischen Völkern mit dem Schwerte in der Hand das Kreuz predigend und viele Edle<sup>4)</sup> Westfalens durch den Glanz seines Namens und den Ruhm seiner Thaten nach sich ziehend. Außer seinem Nachfolger Hermann hatte er noch vier andere Söhne, von denen einer, Bernhard Bischof von Paderborn (1228 — 1246), ein anderer, Gerhard aber Erzbischof von Bremen (1219 — 1259) war. Letzterer wurde berühmt durch seinen Kampf gegen die Stedinger, in welchem sein mit ihm verbündeter Bruder Hermann fiel. Schaten nennt das lippische Grafengeschlecht damals eine große Zierde ganz Westfalens („magnum per id tempus totius Westphaliae decus Lippiensium Comitum familia.“).

### §. 13.

Weitere lippische Geschichte bis gegen Ende dieses Zeitraums.

Unter den Nachfolgern Bernhard's II. Hermann II. und Bernhard III. wurden die einzelnen Bestandtheile des lippischen Landesgebiets näher aneinander geschlossen und

---

4) Unter dem hiesigen Adel sollen die Herrn von Blumberg dahin gehören. Wenigstens sind dieselben aus Liefland hieher gezogen.